

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

125. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 22. September 2004

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksachen 15/3701, 15/3705)
11394 D

Mündliche Frage 34 **Dr. Gesine Löttsch** (fraktionslos)

Berücksichtigung des Ost-West-Gefälles, nicht aber des Nord-Süd- oder Stadt-Land-Gefälles bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II

Antwort

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär BMWA
11412 A

Zusatzfragen

Dr. Gesine Löttsch (fraktionslos)
Petra Pau (fraktionslos)
11412 C

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Wir kommen dann zur Frage 34 der Kollegin Dr. Gesine Löttsch:

Auf welcher statistischen Grundlage wurde das ALG II von 331 Euro für die neuen Bundesländer und 345 Euro für die alten Bundesländer berechnet und warum wurde das Ost-West-Gefälle bei der Festlegung des ALG II berücksichtigt, das Nord-Süd-Gefälle oder das Stadt-Land-Gefälle jedoch nicht?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Frau Kollegin Löttsch, die Höhe der zum ALG II gehörenden monatlichen Regelleistung ist im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, das den Titel „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ trägt, geregelt. Das SGB II tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig mit der durch die Einführung des SGB II vorgenommenen Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde das Recht der Sozialhilfe durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch neu geordnet. Es enthält in Art. 1 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und tritt gleichfalls im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft.

In Bezug auf die Regelleistung im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch waren unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes korrespondierende Regelungen zu schaffen. Denn die monatlichen Regelleistungen für den laufenden Bedarf zur Lebensunterhaltssicherung in SGB II bilden ebenso wie die entsprechenden Leistungen in den sozialhilferechtlichen Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII das soziokulturelle Existenzminimum ab. Dies bedeutet: Die Regelleistung Lebensunterhalt umfasst insbesondere: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarf des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Bei der Bemessung der Regelleistung sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten der Bezieher unteren Einkommens. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die EVS.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, welches für die Auswertung der EVS innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig ist, hat in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt zur Bemessung der Regelleistung und der sozialhilferechtlichen Regelsätze die EVS 1998 ausgewertet und im Gesetzgebungsverfahren auf den zeitlich aktuellen Stand hochgerechnet. Bezüglich der Regelsätze ist festgelegt worden, dass diese in den neuen Bundesländern bis zur Festsetzung im Jahre 2010 nicht mehr als 14 Euro unter dem durchschnittlichen Eckregelsatz der alten Bundesländer festgesetzt werden dürfen.

Ein weiteres Gefälle, zum Beispiel das Nord-Süd-Gefälle oder das Stadt-Land-Gefälle, kann im Rahmen der Regelleistung nicht berücksichtigt werden, da sich ein solches Gefälle in den im Rahmen des SGB II anzuerkennenden, regional unterschiedlich hohen, angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung niederschlägt. Insoweit können auch ALG-II-Bezieher aus den neuen Bundesländern trotz der niedrigen monatlichen Regelleistung im Ergebnis auf einen höheren monatlichen ALG-II-Gesamtbetrag als an manchen Orten der alten Bundesländer kommen, wenn sie in einer Großstadt mit hohen, angemessenen Unterkunftskosten leben. Entsprechendes gilt für die Unterschiede zwischen Nord und Süd.

Letzten Endes entscheidend für die Höhe der monatlichen Gesamtleistung sind daher nicht die monatlichen Regelleistungen, sondern die Kosten der Unterkunft, die an den örtlichen Rahmenbedingungen orientiert sind.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Nachfrage, Frau Löttsch.

Dr. Gesine Löttsch (fraktionslos):

Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Staatssekretär, Sie haben dargestellt, dass die Regelleistung, also das Arbeitslosengeld II mit 331 Euro im Osten und 345 Euro im Westen, für die Gesamtsumme eigentlich gar nicht erheblich ist. Das war sozusagen die Quintessenz Ihrer Aussage. Warum ist dann aber diese Unterscheidung vorgenommen worden?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Ich habe doch vorgetragen, welche Grundlagen dafür heranzuziehen sind. Sie wissen sehr genau, dass es seit der deutschen Einheit Unterschiede in den Rentenpunkten gibt. Sie wissen auch, dass wir nach wie vor unterschiedliche Tarifsätze haben, also unterschiedliche Einkommen zugrunde liegen. Es gibt unterschiedliche Preissituationen und unterschiedliche Einkommenssituationen. Wie das berechnete Ergebnis zustande gekommen ist, habe ich in meiner Antwort dargelegt. Ich denke, das ist auch begründbar.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Weitere Zusatzfrage?

Dr. Gesine Löttsch (fraktionslos):

Ja. Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Staatssekretär, selbstverständlich ist mir bekannt, dass es unterschiedliche Rentenpunkte gibt. Aber selbstverständlich ist Ihnen auch bekannt, dass wir, die PDS, das heute, 15 Jahre nach der deutschen Einheit, für nicht mehr verantwortbar halten und dass dies unserer Meinung nach dringend zu korrigieren ist.

Das Arbeitslosengeld II soll ja den Lebensunterhalt sichern. Sie haben nicht darstellen können, wieso es diesen Unterschied in Höhe von 14 Euro gibt. Vielleicht könnten Sie noch einmal darzustellen versuchen, warum im Osten 14 Euro weniger für den Lebensunterhalt erforderlich sind als im Westen.

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Der Grund dafür ist, dass die Regelleistung Lebensunterhalt, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, den Bedarf des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben, nach den vorgenommenen Berechnungen unterschiedlich ausfällt.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Weitere Frage, Frau Pau.

Petra Pau (fraktionslos):

Herr Staatssekretär, ich wüsste gerne, worauf sich die von Ihnen jetzt mehrfach vorgetragene Erkenntnis stützt. Was antworte ich zum Beispiel einer zukünftigen Empfängerin von Arbeitslosengeld II mit zwei Kindern, die im Land Brandenburg lebt und schon aufgrund der Situation, die wir hier vorhin mit Bundesminister Stolpe debattiert haben, nämlich dass viele Menschen aus dem Osten abgewandert sind, viel höhere Aufwendungen hat, um den Schulbus für ihr Kind zu bezahlen, da Sie gleichzeitig die Sonderbedarfe beim Arbeitslosengeld II, welche bisher der Sozialhilfe unterfielen, gestrichen haben? Diese Frau hat höhere Lebenshaltungskosten und hat

auch höhere Kosten, wenn sie ihren Kindern überhaupt erst den Schulbesuch ermöglichen will, als jemand, der in einem Ballungsgebiet im Westen wohnt.

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Darf ich es noch einmal sagen? Das von Ihnen angeführte Ballungsgebiet und auch Ihr praktisches Beispiel sind in diesem Zusammenhang nicht maßgebend. Nach der deutschen Einheit gab es eine unterschiedliche Festlegung des Regelsatzes der Sozialhilfe.

(Petra Pau [fraktionslos]: Das ist ja das Problem!)

Ich habe dargestellt, dass die Sozialhilferegelsätze und die Leistungen nach SGB II miteinander korrespondieren. Ich habe Ihnen erklärt, wie das zustande gekommen ist. Das kann übrigens auch gar nicht aufgehoben werden. Um Ihr praktisches Beispiel aufzugreifen: Im Zweifelsfall kann eine Frau aus Ostdeutschland eine höhere Unterstützung bekommen als eine Frau aus manchen Regionen in Westdeutschland. Das kann sehr unterschiedlich sein. Wie es zustande gekommen ist, ist erklärt worden; dass es unterschiedliche Regelkreise gibt, ist ebenfalls erklärt worden und auch die Rechtsgrundlagen habe ich genannt.